

Lehrerpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 11. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellenplan

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 20,41
- b. auf der Primarstufe 19,23
- c. auf der Sekundarstufe 17,77.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:

Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten

- a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,04 pro Vollzeiteinheit,
- b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,02 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,2.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit werden Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes³ entlastet, die Pensen der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 2 d. Abs. 1 unverändert.

Gemeinde-
eigene Vollzeit-
einheiten

² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

lit. a–d unverändert;

- e. Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen,

lit. e wird zu lit. f.

II. Diese Änderung der Lehrerpersonalverordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (16. August 2008) in Kraft. § 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006² ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 1407](#).

² [LS 412.100.2](#).

³ [LS 412.31](#).